OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851682/2/HW

Datum:
Linz, 21. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 7.7.2021, GZ: 200b/21, betreffend einen Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über Forderungen gemäß Rückstandsausweis vom 30.4.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 10.5.2021 führt der Beschwerdeführer („Bf“) aus, dass mit dem im Betreff angeführten Rückstandsausweis (Rückstandsausweis der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 30.4.2021) die Rechtsanwaltskammer diverse Beiträge für angeblich vollstreckbar erklärt habe. Der Bf bringt in dieser Eingabe weiters vor, dass er die Richtigkeit des Rückstandsausweises bestreite und es wird ein bescheidmäßiger Abspruch über alle Forderungen, die dem Rückstandsausweis (vom 30.4.2021) zugrunde liegen, beantragt (Eingabe vom 10.5.2021).

I.2. Mit Bescheid der Abteilung II der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 9.6.2021 wurde dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen (Bescheid vom 9.6.2021). Aufgrund einer gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung wurde mit dem angefochtenen Bescheid wie folgt abgesprochen (Vorstellung; angefochtener Bescheid):
„1. Der Bescheid des Ausschusses der Abteilung II vom 09.06.2021 bleibt aufrecht.
2. Die Vorstellung gegen den Bescheid vom 09.06.2021 wird als unbegründet abgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde wird der von der Behörde angenommene Sachverhalt nicht bestritten und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass der Umstand, dass ein Rückstandsausweis einen Exekutionstitel bilden könne, nichts am Erfordernis eines rechtsstaatlichen Kontrollverfahrens ändere (Beschwerde).

II.1. In Ergänzung zu Punkt I. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Mit der mit 30.4.2021 datierten Mahnung wurden gegenüber dem Bf Beträge in einer Gesamthöhe von 4.174,29 Euro eingemahnt (Mahnung). Da in weiterer Folge der eingemahnte Betrag aushaftend blieb, wurde ein Rückstandsausweis mit 31.5.2021 über 4.420,72 Euro (beinhaltend auch die eingemahnten Forderungen) ausgestellt. Hinsichtlich dieses Rückstandsausweises hat der Bf am 4.6.2021 einen Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über alle Forderungen, welche dem Rückstandsausweis vom 31.5.2021 zugrunde liegen, eingebracht. Über diesen Antrag wurde mit Bescheid vom 9.6.2021 entschieden (angefochtener Bescheid).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, wobei die Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer

Angeführten beruhen. Dass nach der Mahnung vom 30.4.2021 ein Rückstandsausweis mit 31.5.2021 (beinhaltend auch die eingemahnten Forderungen) ausgestellt wurde, hinsichtlich dieses Rückstandsausweises der Bf am 4.6.2021 einen Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über alle Forderungen, welche dem Rückstandsausweis vom 31.5.2021 zugrunde liegen, eingebracht hat sowie, dass über diesen Antrag mit Bescheid vom 9.6.2021 entschieden wurde, wird bereits im angefochtenen Bescheid so ausgeführt und es ist der Bf diesen Ausführungen nicht (substantiiert) entgegengetreten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit dieser Ausführungen aus.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht. Einem Entfall der Verhandlung steht auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der rechtskundige Bf spricht in seiner Eingabe vom 10.5.2021 (mehrfach) ausdrücklich von einem Rückstandsausweis. Dass es sich dabei nicht um ein bloßes „Vergreifen“ im Ausdruck handelt, zeigen die weiteren Ausführungen, wonach die Beiträge für „angeblich vollstreckbar erklärt“ worden wären. Auch in der Beschwerde ist weiterhin von einem Rückstandsausweis (der einen Exekutionstitel bilden könne) die Rede. Da ein Rückstandsausweis der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 30.4.2021 betreffend den Bf aber nicht existiert, wurde der Antrag des Bf vom 10.5.2021 auf bescheidmäßigen Abspruch über alle Forderungen, die dem „Rückstandsausweis“ vom 30.4.2021 zugrunde liegen, bereits insofern im Ergebnis mit Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Selbst wenn man aber die Eingabe des rechtskundigen Bf vom 10.5.2021 entgegen dem insoweit klaren Wortlaut dahingehend verstehen sollte, dass sich der Antrag des Bf vom 10.5.2021 nicht auf einen Rückstandsausweis, sondern auf die Mahnung vom 30.4.2021 beziehen soll (bzw. auf die Forderungen, die dieser Mahnung zugrunde liegen), so ist zu berücksichtigen, dass betreffend die eingemahnten Forderungen bereits der Rückstandsausweis vom 31.5.2021 ausgestellt wurde und der Bf betreffend diesen Rückstandsausweis auch einen Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch (über alle Forderungen, die diesem Rückstandsausweis zugrunde liegen) gestellt hat (wobei über diesen Antrag auch bereits bescheidmäßig entschieden wurde). Angesichts dessen, dass betreffend die in der Mahnung vom 30.4.2021 enthaltenen Beträge (Leistungsverpflichtungen) ohnedies bereits ein Rückstandsausweis vorliegt und betreffend diesen Rückstandsausweis vom Bf

auch bereits eine bescheidmäßige Feststellung beantragt wurde (vgl. zum Feststellungsinteresse in Bezug auf Rückstandsausweise etwa auch VwGH 15.10.1999, 96/19/0758), besteht jedenfalls kein weiteres Feststellungsinteresse des Bf im Hinblick auf die Mahnung vom 30.4.2021. Selbst wenn man die Eingabe des Bf vom 10.5.2021 daher dahingehend versteht, dass sich der Antrag des Bf vom 10.5.2021 auf die Mahnung vom 30.4.2021 beziehen soll, so wurde dieser Antrag vom 10.5.2021 im Ergebnis mit Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen (insbesondere betreffend die Auslegung des verfahrenseinleitenden Antrages und das Feststellungsinteresse des Bf) anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall erfolgte, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger